Römisch-Katholische
Kirche im Aargau

Aarau, 12. Mai 2026

Traktandum 6

Bericht und Antrag des Kirchenrats

an die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

betreffend

Änderung Geschäftsreglement der Synode und Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau: Inpflichtnahme der Behördenmitglieder

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Synodale

1. Ausgangslage

Für zahlreiche Mitglieder von Leitungsorganen und Parlamenten in der Schweiz gilt eine Inpflichtnahme, Vereidigung, Amtseinsetzung oder Anlobung. Bei diesem formellen Akt leisten neu oder wiedergewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger einen Eid oder ein Gelöbnis.

Gemäss § 74 der Verfassung des Kantons Aargau werden die Mitglieder von Behörden und die Beamten vor Amtsantritt auf Verfassung und Gesetz verpflichtet. Die Gelöbnisformel ist in einem Dekret über die Form der Inpflichtnahmen vom 2. Juli 2002 festgelegt. Auch in anderen Kantonen sind solche Akte üblich. Wikipedia bietet unter dem Stichwort «Vereidigung (Schweiz)» eine Übersicht dazu.

Auch im kirchlichen Umfeld sind Vereidigungen üblich. Einige Beispiele:

- Die **Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau** hat die Inpflichtnahme in § 133 und § 134 der Kirchenordnung geregelt. Das allgemeine Gelübde lautet demnach «Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.» Das Gelübde wird geleistet mit den Worten: «Das gelobe ich.»

- In der **Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich** ist das Amtsgelübde für die Mitglieder der Synode in § 4 der Geschäftsordnung der Synode festgelegt. Nach der Konstituierung leisten die Mitglieder der Synode unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten das Amtsgelübde. Es lautet: «Ich verspreche vor Gott, nach meinem besten Wissen und Gewissen, die Kirchenordnung und alle für die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorschriften treu einzuhalten, die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Gläubigen zu achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.» Das Amtsgelübde wird dann geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ich verspreche es.»

- § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode der **Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern** sieht vor: Die Inpflichtnahme erfolgt in der Form des Eides oder des mündlichen oder schriftlichen Gelübdes. Die Eides- oder Gelübdeformel lautet wie folgt: «Ich schwöre (gelobe), die Kirchenverfassung und alle für die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern bestehenden verfassungsmässigen Vorschriften treu einzuhalten, die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Gläubigen zu achten und die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Dieses alles schwöre (gelobe) ich, so wahr mir Gott helfe.»

2. Handlungsbedarf / Ziele

Der Kirchenrat und das Büro der Synode sind sich einig, dass eine Inpflichtnahme auch für wichtige Ämter in der Landeskirche und den Kirchgemeinden eingeführt werden soll. Damit soll den Amtsträgerinnen und Amtsträgern bewusst werden, dass mit der Wahl in ein Amt Pflichten verbunden sind und dass sie Verantwortung für die Kirchgemeinde oder die Landeskirche übernehmen.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Inpflichtnahme müssen zuerst geschaffen werden. Darin ist folgendes festzulegen:

- Passende Formel für das Gelöbnis;
- Kreis der Personen, die in Pflicht genommen werden sollen;
- Zuständigkeit für die Inpflichtnahme;
- Zeitpunkt der Inpflichtnahme.

3. Umsetzungsvorschlag

Es wird zwischen zwei Gruppen von Inpflichtnahmen unterschieden:

1. Organe der Synode (Mitglieder Synode, Kirchenrat und Rekursgericht)
2. Mitglieder der Kirchenpflege

Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und des Rekursgerichts werden an der konstituierenden Sitzung der Synode in Pflicht genommen, erstmals am 13. Januar 2027. Dieser Termin markiert den regulären Eintritt in die Amtsausübung. Erfolgt eine Wahl während der Amtsperiode, findet die Inpflichtnahme in der nächsten ordentlichen Synodensitzung nach der Wahl statt, jeweils im Anschluss an die Validierung der Wahl. Die Inpflichtnahme erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode. Er / sie verliest den Text und nimmt das Gelöbnis «Ich gelobe es» entgegen.

Die Mitglieder und Präsidien der Kirchenpflegen werden zu Beginn jeder Amtsperiode in Pflicht genommen, erstmals in den ersten Wochen des Jahres 2027. Die Inpflichtnahme erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenrats. In diesem Zeitraum finden vier Veranstaltungen statt (in den Synodenregionen). Jede Veranstaltung umfasst:

- formelle Inpflichtnahme
- kurze Einführung in die Aufgaben der Kirchenpflege
- kurze Schulung zum dualen System
- Apéro

Mitglieder von Kirchenpflegen, die im Verlauf der Amtsperiode durch Ersatz- oder Ergänzungswahlen gewählt werden, werden einmal jährlich zentral in Aarau in Pflicht genommen. Dafür entstehen jährlich wiederkehrende Kosten.

Für die Inpflichtnahme der Kirchenpflegenden werden im Budget 2027 CHF 4'000.– eingestellt. Die jährlichen Kosten für die Inpflichtnahme von Kirchenpflegenden aus Ersatz- und Ergänzungswahlen betragen voraussichtlich rund CHF 500.– pro Jahr.

Die rechtliche Grundlage für die Inpflichtnahme wird durch eine Ergänzung des Geschäftsreglements der Synode sowie der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau geschaffen (Anhang 1).

4. Antrag

Der Kirchenrat beantragt, der Ergänzung des Geschäftsreglements der Synode vom 8. November 2006 und der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010 gemäss Anhang 1 zuzustimmen.

Kirchenrat
Römisch-Katholische Kirche im Aargau

Pascal M. Gregor
Präsident Kirchenrat

David Reichart
Generalsekretär

Beilagen

- Anhang 1: Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Inpflichtnahme der Behördenmitglieder